



Informationen zum Erörterungstermin

Der Erörterungstermin (EÖT) ist das Kernstück des Anhörungsverfahrens. Er dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen mit den Einwendern und Betroffenen, den Trägern öffentlicher Belange und mit dem Vorhabenträger/Antragsteller sachlich zu erörtern.

Es stehen bei einem EÖT folgende Ziele im Vordergrund:

- Die von dem Vorhaben Betroffenen und alle übrigen Einwender, sowie den beteiligten Behörden, Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhaben und seine Auswirkungen informieren zu können,
- der neutralen Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 – Verkehr) umfassende Informationen über das Vorhaben und alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben,
- den Einwendern das rechtliche Gehör zu verschaffen; das bedeutet, dass die Einwender und Betroffenen Gelegenheit erhalten, ihre Bedenken persönlich zu erläutern sowie Anregungen zu geben,
- eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung zu schaffen und durch die Transparenz des Vorgangs einer überraschenden Entscheidung vorzubeugen und
- einen Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben.
- **Auch bei Nichtteilnahme am Erörterungstermin sind rechtzeitig erhobene Einwendungen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.**

Der Vorhabenträger und ggf. von ihm beauftragte Gutachter soll zu den vorgetragenen Einwendungen und Bedenken Stellung nehmen.

Außerdem dienen das Anhörungsverfahren und der Erörterungstermin dazu, eine solide Informationsbasis zu den betroffenen Umweltschutzgütern zu schaffen, damit eine gebündelte Zusammenschau der Umweltbelange in die Abwägung der Zulassungsentscheidung einfließen kann.

Die anwesenden Vertreter der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erläutern bei Bedarf nochmals ihre bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen. Die Erörterung beinhaltet **keine** Entscheidung in der Sache. Eine Entscheidung ergeht nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Hinweise

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind die nachfolgend genannten Personen:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen / Einwender)
- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnahmeberechtigten
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Vertreter des Antragstellers
- Gutachter und Sachverständige des Antragstellers und der Anhörungsbehörde
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

2. Die Verhandlungsleitung muss wegen der Nichtöffentlichkeit den Nachweis der persönlichen Teilnahmeberechtigung verlangen. Wir bitten deshalb alle Teilnahmeberechtigten, die Einladung und ihren **Personalausweis mitzubringen** und sich täglich im Zuge der Eingangskontrolle bei den Beauftragten der Bezirksregierung Münster in die vorbereiteten Anwesenheitslisten eintragen zu lassen.
3. Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen. Beistände und Bevollmächtigte werden gebeten, sich ebenfalls in die Anwesenheitsliste eintragen zu lassen und eine Einlasskarte entgegenzunehmen.
4. Erörtert wird jeweils ab 9:00 Uhr (Einlass 15 Minuten vor Verhandlungsbeginn). Der Erörterungstermin endet sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden. Soweit Erörterungsbedarf besteht, wird zu einem späteren Zeitpunkt weiter erörtert. Die Verhandlungsleitung entscheidet am Ende des jeweiligen Verhandlungstages, ob an den folgenden Tagen die Verhandlung fortgesetzt wird.
Neben einer ca. 1-stündigen Mittagspause ab etwa 13:00 Uhr soll es auch kleinere Pausen geben.
5. Der Ablauf des Erörterungstermins ergibt sich aus der bekanntgemachten Tagesordnung. Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden.
6. Die Verhandlungsleitung ruft die einzelnen Erörterungspunkte nach dem aktuellen Stand der Tagesordnung auf. Ausgehend von den vorliegenden Einwänden und Stellungnahmen erhalten die Einwenderinnen und Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, ihr Vorbringen mündlich vor-

zutragen und ggf. zu vertiefen. Regelmäßig wird auch dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die Worterteilung erfolgt durch die Verhandlungsleitung. Erforderlichenfalls wird eine Rednerliste geführt. Unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann die Verhandlungsleitung Teilnahmeberechtigten das Wort erteilen, wenn dies sachdienlich erscheint. **Bei Wortbeiträgen wird gebeten, die ggf. im Saal vorhandenen Mikrofone zu nutzen und für das zu erstellende Protokoll zu Beginn jeden Beitrags den eigenen Namen zu nennen.** Eine Redezeitbeschränkung pro Wortmeldung bleibt im Interesse des geregelten Fortgangs der Erörterung vorbehalten.

7. Wegen der Nichtöffentlichkeit der Erörterung sind Bild- und Tonaufnahmen im Verhandlungsraum während der Erörterung unzulässig.
8. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung und Durchführung des Erörterungstermins kann die Verhandlungsleitung bei Störungen der Verhandlung die notwendigen Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
9. Im Verhandlungssaal ist das Rauchen nicht gestattet. Ebenfalls bitten wir Sie, die Handys während des Erörterungstermins auszuschalten.